

Bahnordnung

Generell gilt die Bahnordnung im Sinne der Reitvorschrift.

Folgende Sonderregelungen sind zu beachten:

1. Stehen beide Reithallen für freies Reiten zu Verfügung (**Freistunden**), sind die Reiter/innen bis zu einer Anzahl von 5 Pferden gehalten, nur eine der Hallen zu nutzen. Dies ist verpflichtend, wenn **elektrisches Licht** benötigt wird. Wer als Letztes die Bahn verlässt, ist verpflichtet, das Licht zu löschen.
2. **Reiten geht vor Longieren!** Befinden sich mehr als 3 Reiter/innen in der Reitbahn, muss der Longenführer zuvor das Einverständnis der Reiter einholen. **Sonderregelung für die große Halle:** Werden die beiden Reitbahnen in der großen Halle getrennt genutzt, sind sie als jeweils eine Reitbahn zu betrachten. Im 30-m-Teil ist das Longieren nicht mehr zulässig, wenn sich mehr als 2 Reiter in der Bahn befinden. Das Longieren von 2 Pferden ist nicht mehr zulässig, sobald sich 1 Reiter in der Bahn befindet.
3. Das **Freilaufenlassen** von Pferden ist nur in begründeten Ausnahmefällen (und nur in der kleinen Halle) und dann auch nur kurzfristig, nach Absprache mit dem Vorstand, und unter Aufsicht (d. h. die Aufsicht führende Person befindet sich in der Bahn) möglich. Es ist besondere Aufmerksamkeit auf die anschließende Begradigung der Reitbahn zu legen.
4. **Springen:** Sofern gesprungen werden soll, ist das Einverständnis aller anwesenden Reiter einzuholen. Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht der **Ausbilder** springen.
5. Wird in der Reitbahn bereits geritten, hat der Reiter für alle Handhabungen am Pferd oder an seiner Ausrüstung den **Hufschlag freizumachen**. Die Reiter gehen zu diesem Zweck in die Mitte der Bahn. Jedenfalls muss mindestens eine Pferdelänge Abstand zum nächsten Pferd gehalten werden.
6. Nach dem Reiten - auch nach dem freien Reiten - ist **Kot** aus den Reitbahnen zu **beseitigen**. Ferner ist der **Hufschlag** zu **harken**. Die Reiter einigen sich über die Aufgabenteilung!
7. **Beschädigungen** an Bande und Hindernissen sind dem Vorstand oder dem Hausmeister vom Verursacher unverzüglich zu melden.
8. **a)** Die Teilnehmer am **Unterricht** haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und direkt in die zugewiesene Reitbahn zu gehen. Ein **Ab- oder Trockenreiten** in dem 30-m-Teil der großen Halle ist nicht gestattet, wenn in der kleinen Halle und im 40-m-Teil der großen Halle parallel Unterricht läuft. Ansonsten ist das Ab- oder Trockenreiten der Pferde in den für freies Reiten genutzten Hallen nur dann möglich, wenn dazu ausreichender Raum verfügbar ist. Hierzu ist das ausdrückliche Einverständnis der anwesenden Reiter abzufragen.
b) Das **Ablongieren** der Pferde zum **Freispringen** ist nur einzeln und nacheinander in der gesamten Halle gestattet.
9. Das Nebeneinanderreiten in Gruppen ist - mit Rücksicht auf andere Reiter/innen - in der Reitbahn verboten.
10. Nach Möglichkeit sind **Kleidung und Decken** schon vor Betreten der Reitbahn abzulegen. Sofern in der Reitbahn schon geritten wird, ist dies verpflichtend.

Außenanlage

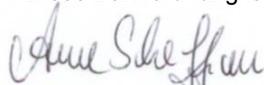
1. **Hängerplatz und Vorräume** sind sauber zu verlassen. Reiter/innen bzw. Fahrer/innen eines Transporters sind verpflichtet, Kot oder ähnliche Verschmutzungen aufzusammeln und zu beseitigen.
2. Der Waschplatz am Stall ist den dort eingestellten Pferden vorbehalten. Er darf nicht zum Anbinden stallfremder Pferde oder zum Abwaschen genutzt werden.

**Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass das Tragen einer Reitkappe für alle Reiter/innen - unabhängig vom Alter - Pflicht ist!
Pferde dürfen nur ordnungsgemäß aufgezäumt in die Reitbahn!**

Allgemein

Kindern und Jugendlichen ist das Reiten auf dem gesamten Vereinsgelände **nur unter Aufsicht** eines Erwachsenen gestattet.

Diese Bahnordnung ist gültig ab dem 01.02.2020.


Anne Scheffran
(1. Vorsitzende)


Hildegard Groß-Wallenhorst
(2. Vorsitzende)